

## Was tun im Krankheitsfall – oder bei Verhinderung?

### Krankmeldung in der Schule – wann und wie muss sie erfolgen?

„Wer gehindert ist, seinen Dienstpflichten nachzukommen, hat die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.“ (ADO § 15,1)  
Die Art einer Erkrankung muss von der Lehrkraft nicht angegeben werden.

### Was heißt das für mich?

Die Benachrichtigung muss erfolgen, sobald der Hinderungsgrund entstanden ist und die Schulleitung oder eine von zur Entgegennahme von Benachrichtigungen beauftragte Person, z.B. Schulsekretär\*in, erreicht werden kann.

Interne schulische Vereinbarungen (zur Entgegennahme der Benachrichtigung beauftragte Personen, telefonisch, per Mail...) sollten festgelegt und jeder Beschäftigten/jedem Beschäftigten bekanntgegeben werden.

### Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – wann muss sie vorliegen?

BEAMTE	ANGESTELLTE
Eine ärztliche Bescheinigung ist nach dem 3. Arbeitstag vorzulegen.	Eine ärztliche Bescheinigung ist nach dem 3. Kalendertag vorzulegen.

In der AU muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben sein, nicht aber der Grund der Erkrankung (§15,2 ADO).

Bestehen konkrete und berechtigte Zweifel an der geltend gemachten Erkrankung, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung schon für den 1. Tag der Erkrankung verlangt werden (siehe auch Verwaltungsvorschriften zu § 62 LBG NRW).

Bei darüberhinausgehenden Erkrankungen sind weitere Atteste umgehend vorzulegen.

### Gesundmeldung – wann muss ich informieren?

In der Regel geht aus der AU hervor, wann die Erkrankung endet und die Dienstfähigkeit wieder hergestellt ist. Erfolgt eine Erkrankung noch vor den Schulferien, ist es ratsam, sich frühestmöglich schriftlich wieder dienstfähig zu melden. Anderenfalls könnten die gesamten Schulferien als Krankheitszeiten gewertet werden. Bei Tarifbeschäftigten kann dies dazu führen, dass der Zeitraum für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall überschritten wird.



Ansprechpartnerin:  
Christiane Finger  
christiane.finger@aol.de  
Tel.: 0251-719285



Ansprechpartnerin:  
Monika Kaymaz  
monika.kaymaz@gew-nrw.de  
0173 5470449